

MITTEILUNGEN  
DES INSTITUTS FÜR  
ÖSTERREICHISCHE  
GESCHICHTSFORSCHUNG

LXIV. BAND



1956

HERMANN BÖHLAUS NACHF., GES. M. B. H. / GRAZ-KÖLN

# Kleine Mitteilungen.

## Zur Heiligsprechung der Kaiserin Adelheid.

Von Herbert Paulhart.

Die Anfänge des kanonischen Prozesses sind in manchen Belangen noch wenig aufgehehlt. Die nachfolgende Studie ist als ein kleiner Beitrag zu seiner Entwicklung im 11. Jahrhundert gedacht. — Am 16. Dezember 999 starb die Kaiserin Adelheid, und die weite Verbreitung ihrer Verehrung im Elsaß ließ bald das Verlangen nach einer offiziellen Bestätigung des Kultes wachwerden<sup>1)</sup>. Die Urkunde, mit der das erreicht wurde, ist erhalten. Sie wurde von Loewenfeld 1885 publiziert und fand auch Aufnahme in andere Sammlungen<sup>2)</sup>. Paul Calendini irrte, als er in seinem Artikel über Adelheid schrieb, «nous ne pouvons, non plus, affirmer qu'elle ait été canonisée dans les formes ordinaires»<sup>3)</sup>. Er wollte damit nichts anderes sagen, als daß uns jegliche Überlieferung eines entsprechenden Aktes der Heiligsprechung für sie fehlt. Die Abschrift des Dekretes von einer Hand des 12. Jahrhunderts in einer Würzburger, ehemals Weißenburger Handschrift hatte ihn schon widerlegt<sup>4)</sup>. Die einzelnen Stadien des Prozeßganges, wie sie jüngst Renate Klauser<sup>5)</sup> in ihrem Aufsatz herausarbeiten konnte, haben auch in dieser Urkunde sehr genau ihren Niederschlag gefunden. Sie ist nichts anderes als die päpstliche Entscheidung, die die Kaiserin Adelheid auf Grund des Beschlusses der Konzilsteilnehmer in die Liste der Heiligen aufnahm.

Bischof Otto von Straßburg (1085—1100) hatte die Kanonisation der Kaiserin unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen eingeleitet. Als erster

<sup>1)</sup> Vgl. dazu den Hinweis in der Zusammenfassung bei Ludwig Hertling, *Materiali per la storia del processo di Canonizzazione*. In: *Gregorianum*, Vol. 16 (1935) 194 f.

<sup>2)</sup> Samuel Loewenfeld, *Epistolae pontificum Romanorum ineditae* (1885) 65, n. 135. — Jaffé-Loewenfeld 5762. — Paul Wentzcke, *Regesten der Bischöfe von Straßburg I*, 2 (1908) 296, n. 357. — *Germania Pontificia III/3*, 12 f.

<sup>3)</sup> *Dictionnaire d'Histoire et de Géographie ecclésiastique* T. 1 (1912) col. 516.

<sup>4)</sup> Universitätsbibliothek Würzburg, Ms. p. th. f. 34, fol. 85. Vgl. *Anal. Boll.* 32 (1913) 410, n. 12. Eine Abschrift aus dem 17. Jh. befindet sich in Brüssel, *Bibliothèque Royale*, Ms. 976—978, fol. 63 v.

<sup>5)</sup> Renate Klauser, *Zur Entwicklung des Heiligsprechungsverfahrens bis zum 13. Jahrhundert*. In: *Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Kanon. Abt.* 40 (1954) 85—101.

Akt des Verfahrens, als *petitio*, ist das Schreiben des Bischofs an den Papst anzusehen. Er hat darin die Eröffnung des Prozesses beantragt. Die Erwähnung der *miracula*, der Niederschrift der Wunderberichte, die zweifellos beigelegt waren und denen als Zeugnis für die Wirksamkeit der Heiligen besondere Bedeutung zukam, führt uns dann bereits in das zweite Stadium des Prozesses, zur *informatio*<sup>6)</sup>. Die Aufzeichnungen wurden geprüft und nach dem Zeugnis *multorum autenticoꝝ hominum*<sup>7)</sup> für glaubwürdig und richtig befunden. Somit stand dem dritten Akt, der *promulgatio*, nichts mehr entgegen, und der Papst konnte den Beschluß des Konzils, die Kaiserin Adelheid zur Ehre der Altäre zu erheben, öffentlich verkünden, schriftlich niederlegen und die Tage, die er zu ihrer Verehrung bestimmt hatte, bekanntgeben<sup>8)</sup>. In der Frage des Zeitpunktes dieser Kanonisation ist gegen den Ansatz von Kemp<sup>9)</sup>, Lateransynode im Jänner 1097, nichts einzuwenden. Auf dieser Versammlung erfolgte auch noch eine andere Heiligsprechung, nämlich die des Nikolaus Peregrinus<sup>10)</sup>.

Die *miracula domine Adelheidis*<sup>11)</sup> spielen in diesem Zusammenhange eine nicht unbedeutende Rolle. Ihre Entstehungszeit<sup>12)</sup> führt uns aber in viel frühere Jahre. Zwischen 1051 und 1057 sind sie im Elsaß, also in derselben Diözese, der der Antragsteller von 1096/97 angehört, verfaßt worden. Es erhebt sich nun die Frage, was die Abfassung dieser Ergänzung zur Lebensbeschreibung veranlaßt haben könnte. Wir können aus der Stelle, die über den Besuch Kaiser Heinrichs II. in Seltz berichtet, einige Schlüsse ziehen. Adelheid genoß dort allgemeine Verehrung, und ihr Grab war das Ziel zahlreicher Wallfahrten. Odilo hat in ihrer Vita davon berichtet<sup>13)</sup>. Wenn es nun in den *Miracula* heißt, daß es nicht erlaubt sei, *illius* (Adelheids) *merita sine apostolici decreto clerique consensu celebrari*<sup>14)</sup>, so liegt es nahe, in der Abfassung einen vorbereitenden Schritt zur Erlangung ebendieses Dekretes zu sehen. Das heißt also, das Wunderbuch wurde geschrieben, um, zusammen mit der Vita<sup>15)</sup>, eine der Vorbedingungen für die offizielle Heiligsprechung durch den Papst (*apostolicus*) zu erfüllen, nämlich den für die Information notwendigen Beleg der vorgefallenen Wunder zu schaffen. Daß es damals nicht zu einem positiven Abschluß der Sache kam,

<sup>6)</sup> Zur Information besonders vgl. Hertling a. a. O. 187 ff.

<sup>7)</sup> Loewenfeld a. a. O. 65.

<sup>8)</sup> Über die Zeitspanne zwischen Publikation und Ausstellung des Dekretes vgl. Klauser a. a. O. 97 Anm. 26.

<sup>9)</sup> Eric Waldram Kemp, *Canonization and authority in the western church* (1948) 69 Anm. 2.

<sup>10)</sup> Hefele-Leclercq, *Histoire des Conciles*, T. 5,1 (1912) 453.

<sup>11)</sup> *Monumenta Germaniae historica, Scriptorum* IV (1841) 645—649.

<sup>12)</sup> Liutpold war von 1051 bis 1060 Erzbischof von Mainz und Otto von Schweinfurt von 1048 bis 1057 Herzog von Schwaben. Da von Liutpold als Erzbischof und von Otto als einem Lebenden die Rede ist, kann man die Zeit der Abfassung auf die Jahre 1051 bis 1057 einengen. Vgl. *Miracula* cap. 13 (MG.SS. IV 648).

<sup>13)</sup> MG.SS. IV 645.

<sup>14)</sup> MG.SS. IV 647.

<sup>15)</sup> Vgl. Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: Die katholische Kirche. 3. Aufl. (1955) 299 f.

läßt sich aus den unmittelbar folgenden unruhigen Zeiten des Investiturstreites ohne weiteres erklären<sup>16)</sup>. Die Zuständigkeit Roms aber war eindeutig ausgesprochen, und zwar — was besonders hervorgehoben werden muß — von der Seite eines Petenten, und als Papst Urban II. am Ende des Jahrhunderts Adelheid als neue Heilige publizierte, tat er noch einen Schritt darüber hinaus, indem er, die Bedeutung der Publikation feierlich betonend, den Tag der Kanonisation neben dem Todestag zu den Festen ihrer Verehrung machte<sup>17)</sup>.

Wir fassen zusammen: Adelheid wurde auf Grund eines regelrechten Prozesses am Ende des 11. Jahrhunderts heiliggesprochen. Die dabei dem Papst und dem Konzil vorgelegten *miracula* wurden im 6. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts zu diesem Zweck abgefaßt. Wir kommen daher zu dem Schluß, daß schon um diese Zeit Kanonisationsbestrebungen im Gange waren, die nur durch den Investiturstreit unterbrochen wurden. Bischof Otto von Straßburg hat die Angelegenheit in einer etwas weniger bewegten Zeit sofort wieder aufgegriffen, und die Verkündung der Kaiserin Adelheid als Heilige durch Papst Urban II. beschloß 1097 erfolgreich diese Bemühungen.

<sup>16)</sup> Vgl. Emil Clemens Scherer, Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit (1923) 75 ff.

<sup>17)</sup> Vgl. Klauser a. a. O. 99.